

AGB der bonlieuRäume

1. Zweckartikel

Die bonlieuGenossenschaft stellt Räume unentgeltlich als Infrastruktur für politisches und kulturelles Engagement zur Verfügung. Kulturschaffende erhalten so eine Plattform für Sitzungen, Lesungen oder Ausstellungen.

Zusätzlich finden von der Genossenschaft selbst organisierte Veranstaltungen statt.

Weiter können die Räume auch kommerziell gemietet werden.

Die bonlieuGenossenschaft vermietet keine Räume für Anlässe, deren Ziele rassistisch, sexistisch, ausländerfeindlich oder in einer anderen Art ausgrenzend sind oder der demokratischen Grundordnung zuwider laufen.

2. Vermietung

2.1. Die drei Säle

An der Kochstrasse 2, 8004 Zürich stehen die folgenden Räumlichkeiten von **Montag bis Sonntag** zwischen **8** und **22** Uhr zur Verfügung:

Zimmer Michael Bakunin

Der Raum im Souterrain hat eine Grösse von 15.7 Quadratmetern. Er ist mit Tischen und bis zu 8 Stühlen bestückt.

Ein Beamer und Wandtafeln stehen zur Verfügung, die Einweisung erfolgt nach Bedarf durch die Verwaltung.

Raum Karl Marx

Der Raum im Hochparterre hat eine Grösse von 36.5 Quadratmetern. Er ist mit Tischen möbliert und bietet eine Bestuhlung mit bis zu 20 Sitzplätzen.

Ein Beamer und Wandtafeln stehen zur Verfügung, die Einweisung erfolgt nach Bedarf durch die Verwaltung.

Saal Rosa Luxemburg

Der Saal im Souterrain hat eine Grösse von 88 Quadratmetern. Er kann auf Wunsch mit Tischen oder reiner Bestuhlung möbliert sein, maximal mit 50 Sitzplätzen.

Ein Beamer und ein Flipchart stehen zur Verfügung, die Einweisung erfolgt nach Bedarf durch die Verwaltung.

2.2. Besichtigung der Räume

Auf Wunsch kann ein Besichtigungstermin mit der Verwaltung vereinbart werden.

Montag bis Donnerstag, 13 bis 17 Uhr, Tel. 044/242 71 26

2.3. Anmeldung

Auf der Website ist ersichtlich, wann die Räume frei sind und können auch direkt reserviert werden.

Die Mieter werden gebeten sich spätestens zwei Woche vor der Veranstaltung mit der Verwaltung in Verbindung setzen, um die Bereitstellung der Einrichtungen und speziell gewünschter Dienstleistungen sowie den Ablauf der Veranstaltungen abzusprechen.

2.4. Miete

Der Genossenschaft nahestehenden Organisationen können die Räume kostenlos nutzen. Wer als nahestehende Organisation gilt, wird durch den Vorstand bestimmt.

Wenn Anlässe gegen Eintritt, Kursgeld etc abgehalten werden, ist dies mit der Verwaltung oder dem Vorstand zu besprechen.

Bei kommerziellen Mietern gelten die Miettarife pro Stunde wie folgt:

"Zimmer Michael Bakunin"	1. Stunde Fr. 15.— jede weitere Stunde Fr. 10.— max. Fr. 95.—
"Raum Karl Marx"	1. Stunde Fr. 40.— jeder weitere Stunde Fr. 20.— max. Fr. 200.—
"Saal Rosa Luxemburg"	1. Stunde 80.— jede weitere Stunde Fr. 40.— max. Fr. 380.—

Wird ein Raum für eine Ausstellung, Installation, etc über mehrere Tage benötigt, muss dies mit dem Vorstand der Genossenschaft besprochen werden. Die vereinbarten Mietzeiten verstehen sich inklusive Einrichten und Aufräumen.

2.5. Schlüsselabgabe

Für den Zugang zu den Räumen wird nach Bedarf ein Schlüssel abgegeben. Dieser wird in der Keybox an der Kochstrasse 2 hinterlegt. Nach Beendigung ist der Schlüssel wieder in die Keybox zu retournieren.

Bei Verlust von abgegebenen Schlüsseln ist der Mieter vollumfänglich kostenpflichtig.

2.6. Mietvertrag

Mit dem unterzeichnen des Mietvertrags anerkennt der Mieter das Reglement über die Sitzungszimmer. Bei jedem Anlass übernimmt eine vom Veranstalter bestimmte Person, gemäss Vertrag, die Verantwortung für die Einhaltung des Reglements.

Der Mietvertrag ist der Vermieterin bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung unterzeichnet zurückzusenden. Ansonsten erlischt die Reservation.

2.7. Annullation

Tritt ein Mieter vom Vertrag zurück, so hat er folgende Umtriebs- und Mietausfallentschädigung zu entrichten:

- Bei Rücktritt ab 5 Wochen vor der Veranstaltung 50% der Mietgebühr
- Bei Rücktritt ab einer Woche vor der Veranstaltung, die gesamte vereinbarte Mietgebühr

2.8. Rechnung

Die Rechnung ist spätestens 10 Tage vor dem Reservationsdatum vollständig zu bezahlen.

3. Benutzung

3.1. Haftung

Der Mieter haftet für Schäden und Diebstahl von Objekten und Einrichtungen, welche während der Mietdauer durch die Mieter selber, deren Hilfspersonen oder Veranstaltungsteilnehmer entstehen. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände kann die bonlieuGenossenschaft keine Haftung übernehmen.

3.2. Einrichtung

Ausser bei bezahlenden Mietern müssen die Räume von den Mietern selbst eingerichtet werden, sofern die angetroffene Möbelposition nicht dem Wunsch entspricht. Abweichungen von der Normalausstattung werden nach Aufwand verrechnet. Die Räume sind im gleichen Zustand zurückzugeben, wie sie angetroffen wurden.

3.3. Gastronomische Betreuung

Die gastronomische Betreuung erfolgt durch das "Restaurant Café Boy" und ist nicht im Grundangebot enthalten. Auch Reservationen für das „Café Boy“ sind direkt mit dem Restaurant zu vereinbaren.

3.4. Rauchverbot/Alkoholkonsum

In allen Innenräumen gilt Rauchverbot.

Bei Alkoholkonsum sind die Jugendschutzrichtlinien einzuhalten.

Für das Einhalten der Verbote haftet der Mieter.

3.5. Ruhebestimmungen

Die Mieter haben auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Die Nachtruhe beginnt ab 22 Uhr, während der Sommerzeit Freitags und Samstags ab 23 Uhr.

3.6. Reinigung & Rückgabe

Die Räume (inkl. WC – Anlagen) sind in sauberem Zustand zu verlassen. Allfällige Nachreinigungen werden mit Fr. 80.— pro Stunde in Rechnung gestellt.

Vor dem Verlassen des Sitzungszimmers müssen alle Fenster und Türen geschlossen und die Lichter gelöscht werden.

Die Entsorgung des erzeugten Abfalls ist Sache des Mieters!

3.7. Allfällige Bewilligungen

Zusätzliche gesetzliche Bewilligungen sind wenn notwendig vom Veranstalter in Eigenverantwortung einzuholen. Ebenfalls haftet der Mieter für die Bezahlung allfälliger Tantiemen.

3.8. Werbung & Verkauf

Flyer und Plakate zu Veranstaltung sind mit der Verwaltung abzusprechen. Werden an Veranstaltungen Produkte verkauft, ist dies ebenfalls abzusprechen.

3.9. Parkiermöglichkeiten

Die Genossenschaft stellt keine Parkiermöglichkeiten zur Verfügung.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Personal

Der Verwaltung der Genossenschaft ist jederzeit freier Zutritt zu gewähren.

4.2. Brandschutz

Die Personenbelegungen der Räume sind verbindlich. Ausgänge und Fluchtwege sind frei zu halten, die Beschilderungen müssen sichtbar bleiben.

Es dürfen keine brennbaren Materialien für Dekorationszweck verwendet werden.

Bei besonderen Installationen ist der Veranstalter verpflichtet, mit den Behörden Kontakt aufzunehmen. Allfällige Kosten fallen auf den Mieter.

4.3. Beschwerden

Beschwerden sind an den Vorstand der Genossenschaft zu richten.

4.4. Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten aus dem Mietverhältnis gilt der Gerichtsstand Zürich.